

Interessenbekundungsverfahren „Hotline zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse – Hotline Anerkennungsberatung“

Fragen und Antworten:

Frage 1: Als Anlage sind die ergänzenden Förderbedingungen zu BBB angelegt. Diese widersprechen aber in vielen Ansätzen der Hotline und seinem eigenen Fachkonzept. Beispielsweise:

- a. ist bei der Hotline ein anderes Fachkonzept zugrunde gelegt als unter 1 Punkt (1) in den Förderbedingungen erwähnt

Abweichend von Ausführungen unter 1(1) der Anlage 9 „Ergänzende Förderbedingungen“ ist die inhaltliche Grundlage für die Gewährung des Zuschusses an ein Projekt „Hotline zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse - Hotline Anerkennungsberatung“ das Fachkonzept „Hotline zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse – Hotline Anerkennungsberatung“ mit Stand vom April 2026.

Bitte beachten Sie, dass nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens und mit dem Aufruf zur Langantragstellung eine Anlage zu den ergänzenden Förderbedingungen mit den besonderen Regelungen zum Projekt „Hotline zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse – Hotline Anerkennungsberatung“ veröffentlicht wird.

- b. ist die Hotline nicht Teil des Berliner Modells und das Fachkonzept sieht dies auch nicht vor

Abweichend von Ausführungen unter 1(3) der Anlage 9 „Ergänzende Förderbedingungen“ ist für das Projekt „Hotline zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse - Hotline Anerkennungsberatung“ eine Qualitätssicherung gemäß dem „Berliner Modell“ keine Voraussetzung. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter Pkt. 7 der „Bekanntmachung“ verwiesen.

- c. Setzt die Hotline nach Fachkonzept der Hotline keinen barrierefreien Zugang voraus.

Im Kontext der Umsetzung des Projektes „Hotline zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse - Hotline Anerkennungsberatung“ bedeutet Barrierefreiheit, dass alle Menschen, unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten oder Einschränkungen, Zugang zu den angebotenen Kommunikationsmitteln haben sollten. Dies umfasst im Rahmen der Maßnahme im Besonderen Menschen mit Hörbehinderungen, aber auch Menschen mit Lernschwierigkeiten oder anderen Herausforderungen.

Im Bereich der Telefonkommunikation bedeutet das, dass z.B. Telefonansagen so gestaltet sein müssen, dass sie für alle nutzbar sind. Dies kann durch verschiedene Maßnahmen erreicht werden z.B. durch klare und verständliche Sprache. Bitte beachten Sie hierzu

ebenfalls die Ausführungen zu den Anforderungen an den Beratungsprozess auf Seite 7 der Bekanntmachung.

- d. die Hotline ist auch nicht an Casian angebunden - siehe 1 (3)

Die Dokumentation der Beratungen muss grundsätzlich mittels geeigneter Maßnahmen erfolgen und von Antragstellenden im Rahmen des Projektkonzeptes dargestellt werden. Die Fachstelle behält sich vor, dass die Dokumentation zukünftig zusätzlich über das Portal der Casian-Datenbank Berlin zu erfolgen hat.

- e. Auch die unter 4 genannten Förderungsvoraussetzungen - die dort genannten Qualitätsmerkmale sind andere als im Fachkonzept der Hotline

Bei den unter Pkt. 4 der „Ergänzenden Förderbedingungen“ genannten Qualitätsmerkmale handelt es sich grundsätzlich um allgemeine Kriterien für Maßnahmen der Beratung zu Bildung und Beruf. Für die besonderen Kriterien der Qualitätssicherung für das Projekt „Hotline zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse - Hotline Anerkennungsberatung“ beachten Sie bitte die Ausführungen unter Pkt. 7 der „Bekanntmachung“ sowie unter Pkt. 13 des Fachkonzeptes „Hotline zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse – Hotline Anerkennungsberatung“.

- f. es wird zwar in einer Fußzeile erwähnt, dass die WDB nicht mehr dazu gehört, aber an keiner Stelle wird die Hotline erwähnt.

Siehe Antwort zur Frage 1.

Frage 2: Bei einer Förderung von 6 Monaten und meine Erfahrungen, dass Sie ÖA aufgrund der geringen Laufzeit von 6 Monate in 2026 als nicht wirtschaftlich abgelehnt haben, bitte ich um eine nähere Erläuterung, welche ÖA denn für den Projektzeitraum gefördert werden kann.

Es wird auf die Ausführungen zur Öffentlichkeitsarbeit auf Seite 9 der „Bekanntmachung“ sowie unter Pkt. 14 des Fachkonzeptes „Hotline zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse – Hotline Anerkennungsberatung“ verwiesen. Die Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit sollen grundsätzlich in einem angemessenen Verhältnis zum Förderziel und dem Gesamtvolumen des Projekts stehen.

Frage 3: Sind die in den Förderrichtlinien auf Seite 7 genannten Gliederungspunkte der Förderbedingungen auch für dieses IBV verbindlich?

Es wird angenommen, dass diese Frage Bezug auf Pkt. 6(2) der „Ergänzenden Förderbedingungen“ nimmt. Die Ausführungen beziehen sich auf die Konzeption während der Kurzantragsphase. Bezüglich der Anforderungen an das Konzept im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens beachten Sie bitte die Hinweise unter Pkt. 8 der „Bekanntmachung“.

Frage 4: Ist es möglich, die Dokumente für die Anlagen in einer Form zu bekommen, dass man die Felder anklicken kann?

Bitte nutzen Sie die Dokumente in der bereitgestellten Form.

Frage 5: Ich gehe davon aus, dass das Konzept und der Finanzplan sich nur auf den Zeitraum 01.07.-31.12.2026 beziehen soll und nicht auf die Option bis 31.12.2027. Ist das richtig? oder sind Kennzahlen und Kalkulationen bis 31.12.2027 gewünscht?

Wir verweisen auf Pkt. 4 der "Bekanntmachung". Es ist beabsichtigt, ein Projekt im Zeitraum 01.07.2026 bis 31.12.2026 mit einer einmaligen Option auf einjährige Verlängerung zu fördern. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Zuwendung besteht nicht. Bei optionaler Verlängerung des Projektes behält sich die zuständige Fachstelle vor ggf. inhaltliche und finanzielle Anpassungen an das Projektkonzept für den Zeitraum der Verlängerung zu fordern.